

möglichst zu vermeiden sind. Das Grundstück muß zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken in der Umlegung bleiben.

Der Einspruch ist unbegründet.

10) S. Wätjen. Plan Blatt XI.

Einspruch gegen die Einbeziehung des Grundstücks in die Umlegung.

Für diesen Einspruch gilt dasselbe, was unter 6) und 9) gesagt ist. Auch hier wird der früher für die Anlage des Bohnenkamps unentgeltlich abgetretene Grund angerechnet. Das Grundstück muß in der Umlegung bleiben. Der Einspruch ist unbegründet.

Die übrigen bebauten Grundstücke, die in die Umlegung fallen, sind in den Plänen Blatt I und II braun angelegt. Es sind Zimmerplätze, Lagerplätze, Seilereien und Gärtnereien mit den zugehörigen Schuppen und Gewächshäusern. Die Eigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen. (gez.) J. Lants.

Die Zeichnungen und Eingaben liegen in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

Mitteilung des Senats

vom 7. März 1930.

1. Nordschleuse in Bremerhaven.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem gestellten Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Für den Bau der Nordschleuse mit Vorhafen und Wendebetten und den Ausbau des nördlichen Teils des Verbindungshafens in Bremerhaven ist von Senat und Bürgerschaft ein Betrag von 30 000 000.— *R.M.* bewilligt worden (Verhdlg. 1927 S. 358, 373 und 375). Von dieser Summe standen am 1. April 1929 noch zur Verfügung 18 431 098,56 *R.M.*

Als Baurate für 1929 sind hiervon im außerordentlichen Haushalt 1929 unter I. Häfen und Eisenbahnen b. Bremerhaven, Ziffer 1, Hafenerweiterung II, vorgesehen 12 800 000,— *R.M.*

Dieser Betrag ist um die Kosten der Herstellung der Straße und Gleisanlage auf der unteren Columbuskaje (Verhdlg. 1929 S. 226, 238) um 268 000,— „

auf 12 532 000,— *R.M.* gekürzt worden. Diese Mittel reichen aber nicht aus, um die Bauarbeiten bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres fortführen zu können. Erforderlich sind noch weitere rund 800 000,— *R.M.*, die aus der am 1. April 1930 von der Gesamt-

bewilligung noch verfügbaren, mit in den außerordentlichen Haushalt für 1930 einzustellenden Restsumme von etwa 5 000 000,— *RM* bestritten werden können.

Die Überschreitung der für 1929 vorgesehenen Mittel ist dadurch hervorgerufen, daß die Bauarbeiten infolge der günstigen Witterung auch während der Wintermonate uneingeschränkt fortgeführt werden konnten.

Die Deputation beantragt,

zu genehmigen, daß von der in den außerordentlichen Haushalt 1930 unter I. Häfen und Eisenbahnen, b. Bremerhaven, 1) Hafenerweiterung II, für den Bau der Nordschleuse einzustellenden Summe ein Betrag von 800 000 *RM* vorab in Anspruch genommen wird.

Bremen, den 7. März 1930.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Apelt.

(gez.) Ulrich.

2. Großgarage an der Scharnhorststraße.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Für den Block zwischen den Straßen Buchen-, Scharnhorst-, Kirchbachstraße und Schwachhauser Heerstraße sind seinerzeit die im beigegeführten Plane Blatt I eingezeichneten Gewerbeklassen III, IV und V von Senat und Bürgerschaft beschlossen. Damit ist festgelegt worden, daß für die Randbebauung an den Straßen die in den bezeichneten Gewerbeklassen untersagten Betriebe nicht zulässig sind. Die Fläche innerhalb des Blocks ist weiß belassen, d. h. hier sind wegen der Gewerbeklassen keine Bestimmungen getroffen. Es sollte einer zukünftigen Entscheidung vorbehalten bleiben, wie dieser Block mit Straßen weiter aufgeschlossen werden würde und welche Gewerbeklassen für diese Straßen festzusetzen sein würden.

Für das rot umrandete Grundstück (Blatt I) ist jetzt eine Großgarage mit Zugang von der Scharnhorststraße beantragt. Ohne weiteres kann sie wegen des Zugangs über Gewerbeklasse III, in der Großgaragen nicht zulässig sind, nicht genehmigt werden.

Nach § 18 der neuen Staffelbauordnung können aber nicht nur Baustaffeln wie früher, sondern jetzt auch Gewerbeklassen gemischt werden, d. h. es können einzelne Betriebe in einer Gewerbeklasse zugelassen werden, in der sie sonst nicht zulässig sein würden.

Die unterzeichnete Deputation ist der Meinung, daß dem Bedürfnis entsprechend in allen Stadtteilen mehr oder weniger umfangreiche Unterstellräume für Kraftwagen notwendig sind, und sie ist im besonderen der Ansicht, daß das bezeichnete Grundstück für eine Großgarage durchaus geeignet ist. Sie hat daher den beigegeführten Plan Blatt II nach § 2 der StVo. während zweier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Es sind die beigegeführten zwei Einzel- und drei Sammeleinwendungen eingegangen.

Die in den Einwendungen aufgeführten Gründe haben die Deputation nicht überzeugt. Was zunächst den Verkehr auf den Straßen betrifft, so ist die Scharnhorststraße, die einen verhältnismäßig schwachen Verkehr hat, mit einer Breite von 15 m durchaus in der Lage, den hinzukommenden Kraftwagenverkehr aufzunehmen. Ebenso sind die Zufuhrstraßen, die Schwachhauser Heerstraße, die Kirchbachstraße

und später auch die Kurfürsten-Allee genügend breit. Die Buchenstraße werden die Kraftwagen kaum benutzen.

Da die Großgarage keine Werkstatt enthalten soll, so ist nach den Erfahrungen bei anderen Großgaragen mit Sicherheit anzunehmen, daß der ganze Betrieb ohne wesentlichen Lärm und auch ohne merkbare Verschlechterung der Luft vor sich gehen wird, so daß es ausgeschlossen erscheint, daß die in der Nachbarschaft Wohnenden und die Gartenkulturen durch solchen Betrieb irgendwie zu leiden haben.

Zu der Eingabe von Johann Kattau ist zu bemerken, daß die Kirchbachstraße zurzeit in Gewerbeklasse IV eingereiht ist, in der nur Kraftwagenräume in beschränkter Weise für die Bewohner und nicht zum Vermieten zugelassen werden dürfen, während das hier in Frage kommende Grundstück teilweise an der Scharnhorststraße in Gewerbeklasse III liegt, wo Mietgaragen schon in gewissen Grenzen zulässig sind.

Die Deputation hält danach die Einwendungen für unbegründet. Sie hat den Plan Blatt II festgestellt und beantragt nach den §§ 2 und 18 der StVo. die Bestätigung des Planes durch Senat und Bürgerschaft.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Auschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) J. Lants.

3. Änderung der Gewerbeklasse für die Grundstücke zwischen dem Osterdeich, der Inselstraße und der Fleetrade.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Auschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage

Bericht.

Bei Gelegenheit eines Bauantrages wegen Errichtung einer größeren Kraftwagenhalle auf dem Grundstück Osterdeich Nr. 200 Ecke Inselstraße haben die in der Nähe dieses Grundstücks wohnenden Anwohner des Osterdeichs Einspruch gegen die Errichtung der Kraftwagenhalle erhoben. Die Errichtung der Kraftwagenhalle konnte jedoch nicht verboten werden, da sie in der zurzeit festgesetzten Gewerbeklasse II zulässig ist.

Zugleich haben die Anwohner beantragt, die am Osterdeich zwischen der Inselstraße und der verlängerten Fleetrade liegenden Baublöcke in Gewerbeklasse III einzureihen. Da die bezeichneten Baublöcke, sowie auch der Baublock zwischen der Inselstraße, Fleetrade und der Osnabrücker Straße, die zurzeit sämtlich in Gewerbeklasse II eingereiht sind, hauptsächlich mit Wohnhäusern bebaut sind, hat die Deputation sowie auch das Baupolizeiamt gegen die Festsetzung der Gewerbeklasse III keine Bedenken, da hierdurch der Wohnstraßencharakter mehr gewahrt wird. Der anliegende, von der Deputation im Einvernehmen mit dem Baupolizeiamt festgestellte Plan vom 5. Dezember 1929 hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind nicht erhoben.

Die Deputation beantragt demnach, den Plan vom 5. Dezember 1929 zu bestätigen.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Auschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) J. Lants.

4. Notmaßnahmen für die bremische Landwirtschaft.

In der Vorlage vom 30. April 1929 (Verhdlg. S. 158 ff.) war unter Ziffer 1 ein Bericht über die Frage der Wiedereinzahlung der von der Finanzdeputation vorschussweise für die Beschaffung von Futtermitteln bewilligten Beträge von insgesamt 37 500 *RM* zugesagt worden.

Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

Ein Ausschuß, dem auch zwei Vertreter des Kreis Ausschusses angehörten, hat eine Aufstellung der Landwirtschaftskammer über die Empfänger von Futtermitteln durchgeprüft und empfohlen, in sämtlichen 112 Kreditfällen eine Befreiung in Höhe von 20% der Schuldschulden auszusprechen (insgesamt ca. 7 500 *RM*), weiter in einzelnen bestimmten Fällen, in denen der Ausschuß eine verschärfte Notlage feststellen mußte, weitere 30% der geschuldeten Beträge zu erlassen (ca. 2 000 *RM*). Nach diesen Vorschlägen des Ausschusses würde insgesamt ein Betrag von ca. 9 500 *RM* aus Billigkeitsgründen zu erlassen sein. Im übrigen hat der Ausschuß empfohlen, bei Rückzahlungen bis zum 31. März 1930 auf die Zahlung von Zinsen zu verzichten, bei späteren Rückzahlungen, die bis zum 31. März 1931 beendet sein müssen, einen Zinssatz mit Wirkung vom 1. April 1930 festzusetzen, wie ihn der Staat selbst für seine Anleihen aufwenden muß.

Die Finanzdeputation hat gegen diese Vorschläge keine Bedenken erhoben.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft um Zustimmung.

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. Sie ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen. Die Gewerbesteuer ist eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Sie ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.

5. Änderung der Gewerbesteuer für die Gewerbetreibenden in der Gemeinde...

Die Gewerbesteuer ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.

Die Gewerbesteuer ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.

Die Gewerbesteuer ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.

Die Gewerbesteuer ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.

Die Gewerbesteuer ist eine Abgabe auf den Gewinn der gewerblichen Betriebe. Die Höhe der Steuer wird durch die Gewerbesteuerrollen festgelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Steuer zu bestimmen.